

In dieser Erwartung des gläubigen Volkes, auf die ja auch die Studie von Bischof Charue eingangs verweist, steckt ein theologischer Faktor ersten Ranges, ein Faktor der lebendigen Tradition. Er wird leider noch nicht theologisch durchdacht, und seine Entdeckung leidet auch daran, daß zwischen der Sprache der Bischöfe und den Methoden der Publizistik noch nicht die Übereinstimmung gefunden worden ist, die sicherstellt, daß das Wort des Bischofs auch „ankommt“. Dieser Faktor der lebendigen Tradition, so möchten wir betonen, ist alles andere eher als ein Element liturgischer Restauration der Alten Kirche. Die Erwartungen des katholischen Volkes wie seiner Intelligenz werden heute weitgehend vom obersten Lehramt der Kirche erfüllt, das seine Chancen wahrnimmt in einem sich erschöpfenden, der Welt buchstäblich auf dem Fuße folgenden Eifer. Aber in der Erwartung der Gläubigen lebt durchaus ein deutliches Bewußtsein, daß die allgemeinen und grundsätzlichen Erklärungen des Papstes, die der ganzen Welt gelten, jeweils einer konkreten Interpretation in dem bischöflichen Raum des nationalen und übernationalen Lebens bedürfen. Wir denken etwa an die

einleuchtenden Mahnungen Pius' XII. zur Schaffung eines geeinten Europa, die ihrer konkreten Übernahme durch eine europäische Zusammenarbeit der Bischöfe harren. Gibt es doch schon eine lateinamerikanische Bischofskonferenz, die sich um große geschichtliche Aufgaben gebildet hat. Es gibt auch das große Beispiel eines Zusammenwirkens von Bischöfen verschiedener Länder auf den Liturgischen Kongressen. Hier handelt es sich nicht nur um liturgische Probleme an sich, sondern um Aufgaben geschichtlicher Entfaltung des *depositum fidei* an der Front gegenüber dem totalen Staat oder dem säkularisierten Heidentum, dem wirksam zu begegnen die Autorität des Episkopats eine anregende und reformierende Kraft in Gemeinschaft mit dem Heiligen Stuhl entfaltet. Diese wenigen Hinweise mögen hier genügen, um die Aufgabe zu sehen, die einer Theologie des Episkopats zukommt. Sie brauchte sich durchaus nicht darin zu erschöpfen, die Grenzen gegenüber dem Primat oder dem „römischen Zentralismus“ bzw. gegen eine Überbewertung des Priestertums abzustecken. Die Aufgabe ist viel größer, viel dynamischer und duldet keinen Aufschub.

Fragen des politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens

Die Reform des Fürsorgerechts in der Bundesrepublik

Durch die Gesetze zur Neuordnung des Rechtes der Rentenversicherung der Arbeiter und des Rechtes der Rentenversicherung der Angestellten vom 23. 2. 1957 (BGBl. I, S. 45, 88) wurde für den Bereich der Versicherung die Neuordnung der sozialen Leistungen vollzogen. Auch das Versorgungsrecht und das Recht der Arbeitslosenversicherung wurden inzwischen überholt. Dem 3. deutschen Bundestag bleibt nunmehr noch die Aufgabe, neben einer Änderung des Rechtes der Kranken- und Unfallversicherung das Recht der öffentlichen Fürsorge neu zu gestalten, nachdem einige vordringliche Fragen durch das Gesetz über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechter Bestimmungen vom 20. 8. 1953 (BGBl. I, S. 967) und das Körperbehindertengesetz vom 27. 2. 1957 (BGBl. I, S. 147) erledigt worden sind.

Die zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder sowie der Städtetag und der Landkreistag haben sich in den vergangenen Monaten intensiv mit der Fürsorgerechtsreform befaßt. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat in eigens hierzu gebildeten Studienkreisen Einzelfragen untersucht und ein umfangreiches Studienmaterial mit konkreten Reformvorschlägen erarbeitet. Der Deutsche Fürsorgetag 1957, der im November in Essen stattfand, hat sich ausschließlich mit der Neuordnung des Fürsorgerechts als Teil einer Sozialreform befaßt.

Ziel der Reform ist ein Bundesfürsorgegesetz, zu dessen Erlaß der Bundesgesetzgeber nach Art. 74 Ziff. 7 GG legitimiert ist. Der für das Gesetz gedachte Rahmen ist weit gesteckt. So werden neben der Umgestaltung einzelner fürsorgerechter Bestimmungen und der Kodifikation des geltenden zerstreuten Fürsorgerechts erweiterte fürsorgereiche Hilfen für Jugendliche, für Nichtseßhafte und

Entwurzelte, für Alte und Sieche, Maßnahmen zur Rehabilitation, Arbeitsfürsorge, Berufsfürsorge und Jugendberufshilfe erwogen. Auch gesundheitsfürsorgereiche Hilfen sollen in das Bundesfürsorgegesetz eingebaut werden. Schließlich denkt man daran, im Hinblick auf die gesteigerten Anforderungen im fürsorgereichen Dienst Bestimmungen über die Eignung der in der Fürsorge tätigen Kräfte zu schaffen.

Grundfragen der Fürsorgerechtsreform

Im Vordergrund steht die *gesetzliche* Ausgestaltung des *Rechtsanspruches* auf Fürsorge. Sie hat manche Zweifelsfragen aufgeworfen. Es scheint sich die Erkenntnis durchzusetzen, daß ein Rechtsanspruch auf Fürsorge nur mit Einschränkungen positivierbar ist. Die zur Zeit geltende Reichsfürsorgepflichtverordnung (RVO) stellt die Rechtsverpflichtung der Träger der Fürsorge heraus, einem Hilfsbedürftigen die notwendige Hilfe je nach Lage des Einzelfalles zu gewähren. Sie legt ein einklagbares subjektives Recht auf öffentliche Fürsorge nicht fest. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 24. 6. 1954 (BVerwG V C 78/54) in Ausdeutung der Gesamtkonzeption des Grundgesetzes festgestellt hat, daß dem Träger der Fürsorge nach dem geltenden Recht eine Rechtspflicht zur Fürsorge gegenüber dem Hilfsbedürftigen obliege und daß dieser Verpflichtung ein entsprechender Rechtsanspruch des Hilfsbedürftigen gegenüberstehe, wird die Notwendigkeit zur gesetzlichen Verankerung eines Rechtsanspruches kaum mehr in Zweifel gestellt. Lediglich über die Grenzen der Positivierung gehen die Auffassungen auseinander.

Prinzipiell ist hierbei zu bedenken, daß ein Rechtsanspruch des Hilfsbedürftigen aus einem ursprünglichen Rechtsverhältnis, wie es etwa zwischen dem hilfsbedürftigen Kind und seinen Eltern besteht und aus dem das Kind einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Unterhalt

gegenüber den Eltern ableitet, für das Verhältnis zwischen dem Hilfsbedürftigen und dem Staat nicht bejaht werden kann. „Der Staat sieht den einzelnen und seine Notlage nur im Rahmen der Verpflichtung, für das Gemeinwohl aller einzelnen in gleicher Weise zu sorgen. So besteht eine Verpflichtung der Gemeinwohlgerechtigkeit, dem Hilfsbedürftigen zu helfen, wenn seine Not, z. B. durch eine große Gruppe von Hilfsbedürftigen, zu einer Gefährdung des Gemeinwohls führen kann. Aber auch die Notlage des einzelnen, für sich allein gesehen, muß von den Verwaltern der Gerechtigkeit behoben werden, wenn die Kraft des einzelnen zur Behebung der Notlage nicht ausreicht, da das Gemeinwohl so lange nicht sichergestellt ist, als nicht jeder einzelne an ihm teilhat. Aus dieser Verpflichtung des Staates, im Rahmen dieser Gemeinwohlgerechtigkeit die Not des einzelnen und einzelner Gruppen zu beheben, kann aber nicht *prinzipiell* ein Rechtsanspruch des Hilfsbedürftigen abgeleitet werden“ (Rothe, „Die Rechtsstellung des Hilfsbedürftigen auf Grund der Verfassung“ in „Grundfragen der Fürsorge“, hrsg. vom Deutschen Caritasverband, Freiburg 1957, S. 6). Sicher obliegt es dem Staat, in einem Bundesfürsorgegesetz die Verpflichtung der Staatsorgane, dem Hilfsbedürftigen zu helfen, festzulegen. Darüber hinaus kann der Staat einen Rechtsanspruch gegen den Verwalter des Sozialprodukts gewähren. „Das ist aber letztlich eine reine *Tatsachenfrage*, eine Frage der *Zweckmäßigkeit*, aber auf keinen Fall eine *Prinzipienfrage* von den Grundrechten her“ (Rothe, a. a. O., S. 7).

Die Einwände gegen eine zu weite Ausdehnung des Rechtsanspruchs auf Fürsorge gründen sich letztlich auf das Bedenken, ob es verantwortet werden kann, das Sozialprodukt durch die Verwaltungsgerichte verteilen und ein Gericht Art und Höhe öffentlicher Fürsorge im konkreten Fall festlegen und damit Funktionen ausüben zu lassen, die im pflichtgemäßen Ermessen der behördlichen Verwaltung stehen müssen.

Darüber hinaus erscheinen bestimmte fürsorgerische Hilfen überhaupt nicht durch einen Rechtsanspruch des Hilfsbedürftigen positivierbar, wie etwa in der Erziehung oder Ausbildung. Solche Rechte, etwa als „neue Menschenrechte“, bergen im Gegenteil die Gefahr in sich, „daß der Staat unter Übergehung des Rechtes des einzelnen auf Selbsthilfe und des Rechtes der gesellschaftlichen Gruppen auf Hilfe gegenüber dem einzelnen autoritär Umfang und Inhalt dieses Rechtsanspruches auf Fürsorge, Erziehung oder Ausbildung von sich aus festsetzt und den einzelnen in völlige Abhängigkeit von einem autoritären Staate bringt“ (Rothe, a. a. O., S. 7).

Der Wandel fürsorgerischer Denkbilder

Die Gesetzesreform ist auch durch den Wandel fürsorgerischer Denkbilder ausgelöst, so wie er vor allem bei den Begriffen Fürsorge und Hilfsbedürftigkeit vorliegt, die heute in einem umfangreicheren Maße anerkannt werden, als dies in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg, in denen das heute geltende Fürsorgerecht geschaffen wurde, der Fall war. Die Ausweitung ist durch die Entwicklung unserer Sozialordnung bedingt. Aber auch hier wird der Gesetzgeber einer uferlosen Ausweitung Grenzen setzen müssen. So echt an sich das aufgezeigte Bedürfnis nach sozialer Sicherheit und der Teil jenes allgemeinen Strebens nach öffentlicher Wohlfahrt, wodurch die gesellschaftliche Entfaltung des einzelnen und der Gruppen wie

das gesamte Wachsen der Volksgemeinschaft verwirklicht werden sollen, auch sein mögen, sie werden immer schon deshalb vom Gesetzgeber mit Bedacht und mit einer weisen Beschränkung auf das notwendige Maß gesehen werden müssen, um nicht einen Versorgungsstaat entstehen zu lassen, bei dem der Staat jede Garantie und Sorge um das Wohl des Staatsbürgers auf sich nimmt und dabei in seiner Sozialfunktion überfordert wird. Letztlich steht hierbei das im Bereich der Fürsorge und Wohlfahrtspflege eminente Prinzip der Subsidiarität als Ordnungsprinzip einer demokratischen Wohlfahrtspflege in Frage (vgl. Herder-Korrespondenz 11. Jhg., S. 193, und Sozialhirtenbrief der österreichischen Bischöfe vom 16. 10. 1956, 4. Kap. „Die Welt des Staates“, vgl. Herder-Korrespondenz 11. Jhg., S. 183), bei dem es den Willen des Bürgers zur Selbsterhaltung und -behauptung zunächst einmal zu erhalten gilt und Staats- und Gesellschaftshilfen vor allem Hilfen zur Selbsthilfe sein sollten.

In der Praxis erfährt die Verwirklichung der Subsidiarität gerade durch die Ausdehnung der Fürsorge ihre Komplizierung. Aus einem sich ausweitenden Begriff der Hilfsbedürftigkeit, den man aus einem kaum abgrenzbaren Begriff „Wohlfahrtsstaat“ ableiten zu können glaubt, werden soziale Hilfen Gegenstand öffentlich-rechtlicher Fürsorgeausgaben, die weit über das hinausgehen, was früher als notwendige Sicherung gegen Unfall, Invalidität, Krankheit und Alter angesehen wurde. Bedenklich ist hierbei vor allem die Ausweitung behördlicher Funktionen über die eigentlichen materiellen Hilfen hinaus in die sogenannten Dienstleistungen, zu denen sich Staat und kommunale Gebietskörperschaften auf Grund des Gesetzesbegriffes der „persönlichen Hilfe“ (§ 11 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge) für legitimiert halten und durch die der Hilfsbedürftige in steigendem Maße auf die behördliche Fürsorge hingeeordnet wird. Dieser Prozeß wird augenscheinlich in der erst in den letzten Jahren gerade von kommunalen Gebietskörperschaften ausgebauten Familienfürsorge, die früher eine Domäne der Freien Wohlfahrtspflege war.

Die Träger der Fürsorge

Materiale und personale Fürsorge in einer sinnvollen Verbindung als Ganzheitshilfe stellen die entscheidende Frage nach dem Träger der Fürsorge. Ihre Lösung bereitet begreiflicherweise Schwierigkeiten, schon deshalb, weil sie von weltanschaulichen und parteipolitischen Auffassungen her bestimmt wird. So steht die Änderung der §§ 1—5 der Fürsorgepflichtverordnung von 1924, in denen die Träger der Fürsorge behandelt werden, im Blickpunkt des allgemeinen Interesses. Es gibt Auffassungen, die aus dem Rechtsanspruch des Hilfsbedürftigen gegen den behördlichen Fürsorgeträger ein behördliches Fürsorgemonopol ableiten. Für den Bereich der Jugendhilfe hat z. B. der Deutsche Städtetag in der Entschließung des Arbeitskreises II seiner Essener Tagung vom Juni 1956 einen kommunalen Totalitätsanspruch auf die gesamte neuzeitliche Jugendhilfe erhoben.

In der Denkschrift der Arbeiterwohlfahrt „Reform der öffentlichen Erziehungshilfe“ (1957) wird die abgeschwächte Auffassung vertreten, daß die Frage, wer für die Durchführung bestimmter Fürsorgeaufgaben zuständig sei, im Einzelfall jeweils nur unter dem Gesichtspunkt der besseren Eignung zur Durchführung der einzelnen

Aufgaben entschieden werden könne, eine Auffassung, die in dieser allgemeinen Formulierung auch abzulehnen ist. Die Frage der Funktionszuständigkeit muß sich vielmehr nach der Rangfolge der Zuständigkeit der Person, der Familie, freier Hilfe und behördlicher Hilfe bestimmen. Es darf nicht übersehen werden, daß Fürsorge und Wohlfahrtspflege und damit das Organisationsprinzip jeder Fürsorge unter bestimmten Grundsätzen stehen, die sich aus der natürlichen Ordnung (Schöpfungsordnung) ableiten. Nach ihnen ist der Mensch in seiner Gottebenbildlichkeit Grund und Ziel jeglicher Gemeinschaft. „Die menschliche Gesellschaft ist für den Menschen da und nicht umgekehrt... Denn nur die menschliche Persönlichkeit, nicht irgendeine menschliche Gemeinschaft ist Träger von Verstand und freiem sittlichem Willen“ (Pius XI., *Divini Redemptoris*, 1937). „Jede menschliche Vergesellschaftung, wenn wir den letzten Nützlichkeitszweck betrachten, ist auf das Wohl aller und jedes einzelnen Gliedes, insofern diese Personen sind, letztlich hingeordnet“ (Pius XII., *Mystici Corporis Christi*, 1943). Jede Fürsorge hat damit personengerechte Fürsorge zu sein, zu deren Verwirklichung Staat und kommunale Gebietskörperschaften allein nicht zuständig sein können.

Das heute zu lösende Problem der Träger der Fürsorge besteht darin, daß in einem neuen Bundesfürsorgegesetz entsprechend dem durch das Bonner Grundgesetz grundgelegten Organisationsprinzip einer demokratischen Wohlfahrtspflege neben den behördlichen Fürsorgeträgern auch die der Freien Wohlfahrtspflege den ihnen zukommenden Wirk- und Funktionsraum gesichert erhalten. Außer Zweifel steht, daß das staatliche Gesetz diesen Lebensraum nicht begründet. Vielmehr ergibt er sich aus vorstaatlichem Recht und kann höchstens in einem Bundesfürsorgegesetz bestätigt werden. Die gesetzliche Regelung wird davon ausgehen müssen, daß der Mensch mit seinen Grundrechten Ausgangspunkt, Ziel und Subjekt aller Fürsorge ist. Ein echtes Anliegen ist hierbei, die verschiedenen Funktionsträger fürsorgerischer Aufgaben im Dienste am Hilfsbedürftigen in eine sinnvolle und harmonische Zusammenarbeit zusammenzuführen. In einer Zeit, in der die soziale Sicherung so stark im Vordergrund steht, werden dem Staat und den kommunalen Gebietskörperschaften vorwiegend materielle Hilfen aufgegeben sein, die aber immer in den umfassenderen, personengerechten Dienstleistungen eingebaut sein müssen.

Aus dieser Sicht heraus ist die Forderung, daß Staat und kommunale Gebietskörperschaften bei der Errichtung fürsorgerischer Einrichtungen das Prinzip der Subsidiarität zu beachten haben, zu unterstreichen. Die Verwirklichung fürsorgerischer Hilfe — das entspricht dem Ordnungsbild unserer Verfassung — sollte im Schwerpunkt im außerbehördlichen Raum liegen. Dabei darf auch eine irgendwie geartete Kommandogewalt der Behörde gegenüber der Freien Wohlfahrtspflege nicht Platz greifen, und zwar auch dann nicht, wenn Staat und Kommune finanzielle Beihilfen für die Errichtung oder Unterhaltung fürsorgerischer Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege leisten.

Wahlrechte des Hilfsbedürftigen

Die Trägerfrage steht wesentlich im Zusammenhang mit der Rechtsstellung des Hilfsbedürftigen. Der allgemein gültige Satz, daß Hilfsbedürftigkeit die Freiheit des Hilfsbedürftigen nicht einschränke, sollte im Gesetz bestätigt werden, weil in der Vergangenheit die behördliche

Fürsorge in einer Vielzahl von Fällen sich über dieses Grundrecht des Hilfsbedürftigen hinweggesetzt hat. Vor allem bei Dienstleistungen in der offenen und in der geschlossenen Fürsorge überhaupt steht es in Gefahr. So muß der Hilfsbedürftige das Recht der freien Arztwahl haben; er muß das Recht haben, bei häuslicher Krankenpflege die krankenpflegerische Kraft auswählen zu können; in Fällen der Hauspflege muß es dem Hilfsbedürftigen zustehen, die ihm genehme Hauspflegerin auszusuchen, wobei dem öffentlich-rechtlichen Fürsorgeträger die Pflicht obliegt, die Geldmittel für die Bereitstellung der Hauspflegerin zu sichern. In der Anstaltsfürsorge sind derartige Wahlrechte vor allem akut. Es kann nicht in Betracht kommen, daß der öffentlich-rechtliche Fürsorgeträger, nur weil er die Mittel bereitstellt, auch die Anstalt bestimmt. Vordringlich ist die Gewährung des Wahlrechtes in der Jugendhilfe, mit dem der Sorgeberechtigte trotz Hilfsbedürftigkeit die Freiheit haben muß, zu entscheiden, von welchem Träger der Fürsorge er den Minderjährigen betreut wissen will. Auch in der Altershilfe muß dem Alten und Siechen das Recht zugestanden werden, in ein Heim zu gehen, das ihm genehm ist. In der stationären Krankenpflege darf es nicht mehr vorkommen, daß kommunale Krankenhausträger Fürsorgebedürftige aus fiskalischen Gründen zwingen, sich in ihren Anstalten unterbringen zu lassen. Die derzeit bestehenden Schwierigkeiten würden eine wesentliche Vereinfachung erfahren, wenn im neuen Recht im Prinzip gesetzliche Fürsorgeleistungen durch Bereitstellung von Geldmitteln erfüllt werden. Damit würde zum Ausdruck gebracht, daß auch der Fürsorgeempfänger mit derselben Freiheit wie ein Normalwirtschaftender seine Bedürfnisse befriedigen kann.

Über den Bereich des Fürsorgerechts hinaus sollte der Bundesgesetzgeber auch das Recht der Versorgung und Versicherung dahin überprüfen, inwieweit Wahlrechte des Rentenberechtigten für bestimmte Leistungen gesetzlich zu verankern sind. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus Verhaltensweisen von Versicherungsträgern, die persönliche Unterbringungsünsche in nichtbehördliche Erholungs-, Kur- und Genesungsheime dadurch illusorisch machen, daß sie bei der Ablehnung des eigenen Unterbringungsanspruchs mit der Nichtgewährung der finanziellen Mittel drohen.

Die Organisation der behördlichen Fürsorge

Hier geht es hauptsächlich um verwaltungsmäßige Zuständigkeiten zwischen Bund, Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften und die Aufbringung der gesetzlichen Fürsorgemittel. Bislang war die Fürsorge im Schwerpunkt Aufgabe der kommunalen Gebietskörperschaften; zumindest ging davon der Gesetzgeber in den zwanziger Jahren aus. Nach dem totalen Zusammenbruch und den allgemeinen Notständen in den Jahren nach 1945 mußte der Bund in den Kriegsfolgehilfen weitgehend um die Sicherung der fürsorgerischen Mittel besorgt sein. So haben sich die Kommunen Jahre hindurch daran gewöhnt, Fürsorgemittel von oben zu erhalten. Nicht ungerne würde man dieses Prinzip auch in der Zukunft gesichert sehen, wobei die Kommunen allerdings nicht so ohne weiteres dazu bereit sind, ihre bisherige primäre Zuständigkeit, ihre Eigenverantwortlichkeit und Selbstverwaltung aufzugeben. Abgesehen von einigen Spezialaufgaben, die sich besser auf überörtlicher Ebene

durchführen lassen, wird es dabei bleiben müssen, daß Fürsorge im Bereiche der kommunalen Gebietskörperschaften zu erfüllen ist, in dem auch die notwendige enge Zusammenarbeit zwischen behördlicher und freier Fürsorge am besten sich verwirklichen läßt.

Reformpunkte des materiellen Fürsorgerechts

Aus der Vielzahl der Aufgaben des materiellen Fürsorgerechts, die einer Reform bedürfen, sollen nur einige als Stichworte genannt sein: Es wird erwogen, entsprechend der derzeitigen Praxis auch im Gesetz zwischen dauernder und vorübergehender Hilfsbedürftigkeit zu unterscheiden. Zur Erörterung steht eine Überprüfung des derzeit geltenden Richtsatzsystems, das sich in besonderen Notfällen, wie bei der Krankenhilfe, der Hilfe zur Erziehung, der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, nur bedingt bewährt hat. Gefordert wird für diese Sondertatbestände ein besonderer Begriff der Hilfsbedürftigkeit mit einem eigenen Richtsatzsystem. Ansatzpunkte für eine Lösung bietet das System des Körperbehindertengesetzes vom 27. 2. 1957 (BGBl. I, S. 147), das grundsätzlich für die dort geregelten Sachverhalte öffentliche Hilfe gewährleistet und Beitragspflichten des Hilfsbedürftigen festlegt.

Zur Erörterung stehen die Fragen, ob in Zukunft eine Bedürftigkeitsprüfung erfolgen und die Verpflichtung zur Rückerstattung von Fürsorgeleistungen bestehen bleiben soll. Im geltenden Recht ist letztere in zahlreichen Fällen beseitigt, so vor allem für die Gruppen der durch Krieg, Kriegsfolgen und Vertreibung Geschädigten. Hiermit im Zusammenhang steht die Frage, inwieweit eine Erstattungspflicht der Verwandten bzw. der dem Hilfsbedürftigen gegenüber gesetzlich zum Unterhalt Verpflichteten bleiben soll oder nicht. Es geht hierbei um den Begriff der Familiennotgemeinschaft, der in der Rechtsprechung seit langem angewandt wird und der von den Fürsorgeämtern unterschiedlich gehandhabt wird. Von der Praxis her drängt sich eine gesetzliche Regelung für die Behandlung der Haushaltsgemeinschaften verschieden geschlechtlicher Personen auf, die heute in einer bedenklich großen Zahl die Fürsorge beschäftigen. Schließlich stehen Fragen zur Erörterung über die fürsorgerische Behandlung von Unterhaltsvergleichen in Ehescheidungsverfahren, die oft dazu führen, daß ein geschiedener Ehegatte auf Unterhaltsansprüche verzichtet und später öffentliche Fürsorge für sich beansprucht.

Aktuelle Zeitschriftenschau

Theologie

GEFFRÉ, C.-J., OP. *La possibilité du péché*. In: Revue Thomiste Jhg. 65 Nr. 2 (April/Juni 1957) S. 213—245.

Ausgehend von der Umwandlung der Analyse der Sünde, die der hl. Thomas unter dem Einfluß der Idee der Schöpfung durch Aristoteles vorgenommen hat — Sünde gegen die eigene Natur beleidigt Gott, Sünde ist nicht nur Laster, sondern personaler Akt —, konfrontiert der Verfasser damit das biblische Mysterium iniquitatis, zeigt die Grenzen einer rein biblischen Theologie der Sünde und die Notwendigkeit, auf eine Metaphysik des Menschen zurückzugreifen, d. h. auf die von Gott dem Menschen verliehene Freiheit zur Sünde, die selber ein Mysterium ist. Der Schritt von der Möglichkeit zum Sündigen zur Sünde selbst durchmißt den weiten Bereich einer mangelnden Beachtung des Gesetzes, also die Unterlassungen. Dieser Bereich ist größer als die Freiheit zur Tat. Erst das Handeln macht die freiwillig unterlassene Aufmerksamkeit schuldhaft.

JUNGMANN, Josef Andreas. *Liturgie als Schule des Glaubens*. In: Katechetische Blätter Jhg. 82 Heft 12 (Dezember 1957) S. 551—559.

Jungmann geht in diesem Vortrag (gehalten auf der Jahreskonferenz für Jugendseelsorge in Wien, April/Mai 1957) davon aus, daß die Liturgie „ein gewaltiges Potential der Menschenführung“ darstellt, „das bis in unsere Zeit hinein nur sehr unvollkommen ausgewertet worden ist“. Nach Jungmann hilft die Liturgie, die Gesamtorientierung auf Gott wiederzufinden (1). 2. In der zuweilen verwirrenden Fülle religiöser Formen bedarf es einer führenden Melodie, des Gottesdienstes der Kirche, der — anders als die nur rationale Belehrung — das *Gotteserlebnis* für den Jugendlichen bedeutet. 3. Die Liturgie formt ferner das Christusbewußtsein. Sie erleichtert der Jugend den Glauben an manches dunkle Glaubensgeheimnis von Christus her.

LEYS, R., SJ. *Controversen over de dood*. In: Streven Jhg. 11 Nr. 2 (November 1957) S. 126—133.

Übersicht über verschiedene Rundfragen und Kontroversen über das Fortleben nach dem Tode, darunter auch die in der englischen „Sunday Times“ und die norwegische Debatte, über die Herder-Korrespondenz (11. Jhg., S. 330—337) berichtete (über die Beiträge der „Sunday Times“ mit etwas anderen Akzenten, mehr vom Menschlich-Bekenntnishaften bestimmt, wobei der Jude Sir Henriques an erste Stelle rückt). Dazu Resultate einer Rundfrage in der Bundesrepublik nach „Orientierung“, Nr. 3, 1957, und Diskussionen um Karl Barth aus dem Sommer 1957 im Schweizerischen Rundfunk: zusammen ein Beweis für die Beunruhigung, die von dieser Frage auch in unserer Zeit ausgeht.

MICHAEL, J. P. *Die alttestamentliche Bibel in heilsgeschichtlicher Schau*. In: Lebendige Seelsorge Jhg. 9 Heft 1 (1958) S. 16—24.

Mit katechetischen Leitsätzen, die wohl für einen Konvertitenkatechismus bestimmt wären, gibt der Verfasser einen überraschenden Durchblick durch die im Katechismus vernachlässigte Heilsgeschichte des Alten Testaments, die für das Kontroversgespräch einen viel größeren Ertrag bringen könnte, als bisher angenommen, besonders für die theologische Anthropologie und

die Ekklesiologie. Dem Aufsatz gehen voraus Anregungen von Alfons Fischer zur praktischen Schriftlesung und Schriftauslegung, und es folgen ihnen Wegweisungen von Alfred Weitmann zum Verständnis des Alten Testaments, dazu weitere wertvolle Beiträge von Julius Angerhausen zur Schriftlesung in der christlichen Arbeiterjugend und von Hermann Jäger über „Hilfen für die neutestamentliche Schriftlesung“.

RÖSELER, Heinrich. *Glaubenserziehung auf höheren Schulen*. In: Kölner Pastoralblatt Jhg. 9 Heft 10 (Oktober 1957) S. 293 bis 297.

In diesem abschließenden Beitrag zeigt der Verfasser, wie profane Wissensgebiete (Naturphilosophie, Kunstgeschichte, vergleichende Religionsgeschichte — grundsätzlich jedes Wissensgebiet) methodisch in die Glaubenserweiterung einbezogen werden können, sofern sie klärende Einsichten und damit ein besseres Verständnis für die Gottes- und Christuslehre ermöglichen. (Der Verfasser zeigt das am Beispiel Buddhas und am Koran.) Die Aufgabe ist für den Religionslehrer nicht leicht, zumal sie in unseren Lehrbüchern und auch von der theologischen Wissenschaft bisher weitgehend vernachlässigt worden ist.

SCHARBERT, Josef. *Das Traditionsproblem im Alten Testament*. In: Trierer Theologische Zeitschrift Jhg. 66 Heft 6 (1957) S. 321—335.

Der Verfasser würdigt zunächst die bahnbrechende Arbeit der sog. Uppsala-Schule zur Erklärung des Alten Testaments (Theorie von der mündlichen Tradition), führt dann die kritischen Einwände dagegen vor, besonders die Unterschätzung der schriftlichen Tradition, und faßt die bleibenden, auch von der katholischen Forschung geteilten Ergebnisse zusammen.

SEMMELROTH, Otto. *Der Glaube an den Tod*. In: Geist und Leben Jhg. 30 Heft 5 (1957) S. 325—337.

Dieser tiefe Aufsatz bereichert die theologische Arbeit der letzten Zeit zu diesem Thema — die auch herangezogen wird — und überführt sie in die Sprache der Betrachtung. So wird manche sogenannte christliche Vorstellung vom Tode und vom Leben nach dem Tode, die bei uns umläuft, gereinigt und geklärt.

TONNESMANN, Clemens M., OCD. *Vom Geist der heiligen Theresen von Lisieux*. In: Geist und Leben Jhg. 30 Heft 5 (1957) S. 347—356.

Im Anschluß an die Arbeit von A. Combes gibt der Würzburger Karmelit eine sachgemäßere Deutung der Ascese der Heiligen. Er findet den Schlüssel dazu nicht in dem nur selten von ihr verwendeten Evangelium von der Kindlichkeit, sondern in dem Wort des Propheten Isaías vom leidenden Gottesknecht. Hier liege auch die Erklärung zu ihrer Solidarität mit den Erlösungsbedürftigen und Sündern.

VANN, Gerald. *Hell and Heaven*. In: The Life of the Spirit Bd. 12 Nr. 137 S. 196—204.

Der bekannte Theologie erörtert hier insbesondere den Begriff „Feuer“ und zwar im Zusammenhang mit den biblischen Bildern, die das Feuer als Symbol Gottes enthalten.